

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Koelnmesse GmbH

hier: Gründung einer Joint Venture-Gesellschaft in der Türkei

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	02.02.2015
Rat	05.02.2015

Beschluss:

Der Rat stimmt der Gründung eines Joint-Venture-Unternehmens der Koelnmesse GmbH in der Türkei nach Maßgabe der in der Beschlussvorlage dargestellten Prämissen zu.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung**Internationalisierungsstrategie der Koelnmesse GmbH**

Die Koelnmesse GmbH hat sich im Jahr 2001 das Ziel gesetzt, einen effizienteren Vertrieb durch engere Bindung einzelner Vertriebspartner in wichtigen Regionen an die Koelnmesse-Gruppe und damit eine weitergehende Ausschöpfung von Marktpotentialen zu erreichen. Der Rat der Stadt Köln hat sich mit diesem neuen Auslandsvertriebskonzept der Koelnmesse GmbH in seiner Sitzung am 20.12.2001 grundsätzlich einverstanden erklärt. Auf diesen Gründungsbeschluss aufbauend wurden in den folgenden Jahren verschiedene Tochtergesellschaften im Ausland gegründet.

In den Folgejahren unternahm die Koelnmesse fortlaufend Anstrengungen, die Konzernstruktur und die damit verbundene Komplexität zu verbessern. Im Zuge der im Jahr 2010 begonnenen Umstrukturierungsmaßnahmen zur Zukunftssicherung der Koelnmesse wurden von den durch die Gremien der Koelnmesse eingesetzten Beratern auch die strategischen Optionen für die weitere Entwicklung der Koelnmesse ausführlich begutachtet. Die Berater hatten dabei festgestellt, dass das im Ausland adressierbare Wachstum noch stärker fokussiert werden soll und haben zum Thema Internationalisierung für den weiteren Ausbau den Fokus auf die Länder China, Indien, Brasilien, Russland, Vereinigte Arabische Emirate sowie die Türkei empfohlen. Koelnmesse konzentrierte sich dabei auf die im Rahmen der Strategie priorisierten Länder, die Türkei wurde als Priorität 1 Land für den Markteintritt identifiziert.

In verschiedenen Sitzungen wurden den Gremienmitgliedern die Potenziale dieser für die Koelnmesse GmbH essenziellen Wachstumsfelder dargelegt. Um die Wettbewerbsposition der Koelnmesse mittel- und langfristig halten und auszubauen zu können, wurde der Aufbau eines signifikanten Auslandsgeschäft in den genannten Ländern als unabdingbar angesehen.

Die Gremien der Koelnmesse folgten insoweit den Empfehlungen der Berater und beauftragten die Geschäftsführung, in Zusammenarbeit mit den Beratern eine konsistente Auslandsstrategie zu entwickeln, auf deren Basis das internationale Geschäft der Koelnmesse GmbH auch in Zukunft weiter ausgebaut werden kann. Diese Internationalisierungsstrategie der Koelnmesse GmbH wurde erstmals in den November-Sitzungen 2011 den Gremien vorgestellt. Am 19.04.2012 folgte dann der Bericht der Geschäftsführung, dass bereits verstärkt und sehr fokussiert an der Umsetzung der Internationalisierungsstrategie gearbeitet wird. Der Vorsitzende der Geschäftsführung wies dabei u. a. darauf hin, dass sich der Messemarkt in der Türkei sehr dynamisch entwickelt. Auf der Grundlage dieser vorgestellten Internationalisierungsstrategie soll nunmehr als nächster Schritt die Gründung eines Joint Ventures in Istanbul/Türkei zum nächst möglichen Zeitpunkt vorgenommen werden.

Bedeutung der Region

Die Türkei ist von erheblicher strategischer Bedeutung für die Internationalisierung der Koelnmesse. Mit 77,3 Millionen Einwohnern und einem BIP von ca. 767 Mrd. US\$ (2014) stellt die Türkei einen großen, weit entwickelten und diversifizierten Binnenmarkt dar. Neben diesem erheblichen wirtschaftlichen Eigenpotenzial ist die Türkei eine zentrale Drehscheibe für die angrenzenden Regionen im Nahen- und Mittleren Osten, Zentralasien und Nordafrika. Darüber hinaus erhöhen erfolgreiche Auslandsmessen zugleich die Attraktivität der Kölner Inlandsmessen für ausländische Aussteller und Besucher. Anders als mehrere große deutsche Messegesellschaften (Düsseldorf, Hannover, Frankfurt, München, Stuttgart und Hamburg) ist die Koelnmesse bisher nicht in der Türkei aktiv.

Konkrete Geschäftsansätze

Aktueller Anlass für die Gründung eines Joint Ventures in der Türkei ist die Durchführung der ANU-FOOD Eurasia gemeinsam mit Reed Tüyap Fuarcilik A.Ş. (Profit Share 50 : 50). Mangels einer gesellschaftsrechtlichen Struktur vor Ort kann die Koelnmesse offiziell nicht als Veranstalter auftreten, sondern nur als Partner. Ziel ist daher die Überführung der Veranstaltung ab 2016 in eine Joint Venture Struktur mit Reed Tüyap Fuarcilik A.Ş. Die Gründe dafür liegen neben der Möglichkeiten der Umsatzkonsolidierung und zum Auftritt als offizieller Veranstalter in der höheren Wahrnehmbarkeit vor Ort sowie in der damit möglichen Nutzung als Sprungbrett für weitere Messeentwicklungen in der Türkei.

Wirtschaftlichkeitsberechnung

Die einmaligen Gründungskosten für das Joint Venture betragen insgesamt ca. 12 Tsd. €, hiervon entfallen auf die Koelnmesse rund 6 Tsd. €. Ferner fallen einmalige Kosten in Höhe von 8 Tsd. € für die Beantragung einer Messelizenz an (Anteil Koelnmesse 4 Tsd. €). Die jährlichen Betriebskosten belaufen sich zunächst auf 100 Tsd. €/p.a., die hälftig von Koelnmesse (50 Tsd. €) und Reed Tüyap Fuarcilik A.Ş. (50 Tsd. €) getragen werden.

Die Planung der von der Joint Venture-Gesellschaft erzielten Deckungsbeiträge bis zum Jahr 2020 ergibt sich aus der als Anlage 3 beigefügten vorläufigen Projektplanung für das Projekt ANUFOOD Eurasia.

Rechtsform der Gesellschaft/Anforderungen des Kommunalwirtschaftsrechts

Als Rechtsform wurde der Koelnmesse und ihrer potenziellen Vertragspartnerin seitens der Rechtsberater die Gründung einer Aktiengesellschaft (AG) nach türkischem Recht – Anonim Şirket – empfohlen. Die Haftung der Gesellschafter ist dabei auf die Stammeinlage, bzw. das in der Gesellschaft vorhandene Eigenkapital begrenzt.

Gemäß § 108 Abs. 4 GO NRW darf die Gemeinde Einrichtungen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn der öffentliche Zweck nicht ebenso gut in anderen Rechtsform erfüllt werden kann. Nach einem von der Koelnmesse vorgelegten Rechtsgutachten ist das türkische Pendant zur GmbH, die Ltd. Şti., wegen formaler Anforderungen des türkischen Rechts nicht für die beabsichtigte Gesellschaftsgründung geeignet. Überdies sieht das türkische

Recht keine Haftungsbeschränkung im Hinblick auf öffentlich-rechtliche Forderungen vor. Anders als im deutschen Recht, wo die Hauptversammlung auf ihre gesetzlichen Rechte beschränkt ist, kann die Hauptversammlung einer türkischen AG über jede Angelegenheit entscheiden, die ihr in der Satzung zur Beschlussfassung zugewiesen ist. Im Einklang mit den in der Satzung angeführten Kompetenzzuweisungen ist die Hauptversammlung der türkischen AG dazu berechtigt, dem Vorstand der AG Weisungen zu erteilen und diese zu kontrollieren. Die Verwaltung hat daher den Kompetenzkatalog der Hauptversammlung analog zu § 108 Abs. 5 GO NRW (für GmbHs bis zu 50 % Beteiligung) ausgestaltet. Die Hauptversammlung ist nunmehr für den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen, den Wirtschaftsplan und die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer zuständig. Nach Auffassung der Verwaltung genügt daher die beabsichtigte Gesellschaftsgründung den Anforderungen des Kommunalrechts im Hinblick auf die Haftungsbeschränkung und die Einflussmöglichkeiten der Gesellschafter.

Der öffentliche Zweck liegt nicht zuletzt darin, den heimischen Herstellern die Präsentation ihrer Produkte im Ausland zu ermöglichen und Wirtschaftsförderung zu betreiben. Nach § 107 Abs. 4 GO NRW ist die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung im Ausland nur nach Genehmigung durch die Bezirksregierung zulässig.

Der Aufsichtsrat und die Gesellschafter der Koelnmesse GmbH haben in ihren Sitzungen vom 17.11. und 24.11.2014 der Gründung eines Joint Ventures in der Türkei zugestimmt. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Rates der Stadt Köln und der Genehmigung der Bezirksregierung Köln.

Anlagen:

- Entwurf der Kooperationsvereinbarung
- Entwurf des Gesellschaftsvertrages in deutscher Sprache
- Projektplanung für das Joint Venture